

24.10.94

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gesonderte
Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der
Abgabenordnung****A. Zielsetzung**

Setzt ein Steuerpflichtiger die Ansprüche aus einer Versicherung auf den Erlebens- oder Todesfall zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen ein, sind die Zinsen aus den in den Beiträgen enthaltenen Sparanteilen unter bestimmten Umständen steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen. In diesen Fällen muß das Versicherungsunternehmen bei Verrechnung oder Auszahlung von Zinsen (z.B. bei Fälligkeit der Versicherung) Kapitalertragsteuer einbehalten.

In der Regel erfährt der Steuerpflichtige erst bei Fälligkeit der Versicherungsleistungen nach Jahren oder Jahrzehnten von den steuerlichen Folgen der Verwendung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag. Die rechtliche Stellung des Versicherungsnehmers bei der Verwendung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen auf den Erlebens- oder Todesfall zur Tilgung oder Sicherung eines Darlehens soll dadurch verbessert werden, daß die Steuerpflicht der Zinsen frühzeitig gesondert festgestellt wird. Der Steuerpflichtige kann sodann zeitnah etwaige Einwendungen vorbringen.

B. Lösung

Durch eine Neufassung des § 9 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663) wird eine Rechtsgrundlage für die gesonderte Feststellung der zukünftigen Steuerpflicht der Zinsen aus einer Versicherung auf den Erlebens- oder Todesfall geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nennenswerte Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten.

24.10.94

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gesonderte
Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der
Abgabenordnung**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (43) - 521 04 - Ab 45/94

Bonn, den 24. Oktober 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu
erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach
§ 180 Abs. 2 der Abgabenordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohlen

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen
nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung

Vom 1994

Auf Grund des § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), der zuletzt durch Artikel 26 Nr. 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2275), wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung in drei Abschnitte und die Gliederungsüberschriften werden aufgehoben.
2. § 9 wird wie folgt gefaßt:

"§ 9

Feststellungsgegenstand bei Einsatz von Versicherungen auf den
Erlebens- oder Todesfall zu Finanzierungszwecken

Sind für Beiträge zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes nicht erfüllt, stellt das für die Einkommensbesteuerung des Versicherungs-

nehmers zuständige Finanzamt die Steuerpflicht der außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen aus den in den Beiträgen enthaltenen Sparanteilen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes) gesondert fest."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1994

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Durch die Neuregelung soll die rechtliche Stellung des Versicherungsnehmers bei der Verwendung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen auf den Erlebens- oder Todesfall zur Tilgung oder Sicherung eines Darlehens verbessert werden.

Nach § 29 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung haben Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen die Verwendung der genannten Ansprüche zur Tilgung oder Sicherung eines Darlehens über 50.000 DM dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Das Finanzamt prüft unter Beteiligung (Anhörung) des Versicherungsnehmers, ob die Voraussetzungen für eine Nachversteuerung nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes i.V. mit § 30 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und für die Steuerpflicht der Zinsen aus den in den Beiträgen enthaltenen Sparanteilen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes unterrichtet das Finanzamt das Versicherungsunternehmen, wenn es bei Verrechnung oder Auszahlung von Zinsen (z.B. bei Fälligkeit der Versicherung) Steuern einzubehalten hat. Sofern nicht der Sonderausgabenabzug der Versicherungsbeiträge zu versagen oder eine Nachversteuerung durchzuführen ist, erfährt der Steuerpflichtige erst bei Fälligkeit der Versicherungsleistungen nach Jahren oder Jahrzehnten von den steuerlichen Folgen der Verwendung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag. Die zeitnahe gesonderte Feststellung ermöglicht es dem Steuerpflichtigen, frühzeitig seine Einwendungen gegen die Steuerpflicht der Zinsen geltend zu machen.

Stellt das Finanzamt fest, daß die Voraussetzungen für eine Nachversteuerung nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes i.V. mit § 30 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und für die Steuerpflicht der Zinsen aus den in den Beiträgen enthaltenen Sparanteilen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, kann es hinsichtlich der konkreten Verwendung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag einen sogen. negativen Feststellungsbescheid erlassen. Soweit kein neuer steuererheblicher Sachverhalt hinzutritt, verbleibt es in diesem Fall bei der Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs der Versicherungsbeiträge und der Steuerfreiheit der Zinsen.

Nennenswerte Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau oder auf die Umwelt ergeben sich ebenfalls nicht.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Der Umfang der Verordnung erfordert keine Aufteilung in mehrere Abschnitte. Deshalb werden die Gliederung der Verordnung in mehrere Abschnitte aufgehoben und die Abschnittsüberschriften gestrichen.

Zu Nummer 2:

Durch die Neufassung des § 9 der Verordnung wird auf der Grundlage der Ermächtigung in § 180 Abs. 2 Satz 3 der Abgabenordnung eine Rechtsgrundlage für die gesonderte Feststellung der zukünftigen Steuerpflicht der Zinsen aus Ver-

sicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall geschaffen. Die Bezeichnung des für die gesonderte Feststellung zuständigen Finanzamts dient der Klarstellung.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung. Der neugefaßte § 9 ist erstmals ab dem Tag nach Verkündung der Änderungsverordnung anzuwenden.

16.12.94

Beschluß
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.